

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 22.

Dresden, am 22. Januar

1861.

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 14. Januar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Entschuldigung. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, und zwar über die §§. 72 bis mit 76.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 20 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. v. Falkenstein und der Herren königlichen Commissare Geh. Rath Dr. Hübel und Geh. Kirchenrath Dr. Gilbert und in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern mit Verlesung des Protokolls durch den Secretär v. Egidy.

Präsident v. Schönfels: Hat Jemand gegen die Fassung des soeben verlesenen Protokolls Etwas zu erinnern? — Herr Superintendent Dr. Bechler.

Superintendent Dr. Bechler: Ich habe nicht deutlich gehört; aber mir schien so gesprochen zu sein, wie wenn der Antrag des Herrn v. Schönberg, jedoch mit einer anderen Anzahl von Stimmen, wie der des Herrn v. Rostiz, angenommen worden wäre.

Secretär v. Egidy: Ich bitte um Entschuldigung, das ist nicht der Fall; gerade das Gegenteil: „der v. Schönberg'sche Antrag dagegen mit 21 gegen 14 Stimmen abgelehnt“.

Superintendent Dr. Bechler: Das Wort „abgelehnt“ habe ich nicht vernommen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand Etwas weiter gegen das Protokoll zu erinnern hat, so wird dasselbe als genehmigt anzusehen sein und ich habe Herrn Bürgermeister Claus und Herrn Freiherrn v. Welck aufzufordern, dasselbe mit mir zu unterzeichnen.

(Dies geschieht.)

Die Registrande enthält heute nur eine Nummer und ich ersuche den Herrn Secretär v. Egidy, dieselbe vorzutragen.

I. R. (2. Abonnement.)

(Nr. 113.) Herr Hofrath Dr. Hänel überreicht mittelst Schreibens vom 14. Januar 1861 im Auftrage der königlich sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig 28 Hefte Druckschriften dieser Gesellschaft zur Aufnahme in die ständische Bibliothek.

Präsident v. Schönfels: Herr Hofrath Hänel drückt in seinem Begleitschreiben den Wunsch aus, daß diese Druckschriften in der Kammer ausgelegt werden; es wird diesem Wunsche jedenfalls Folge gegeben werden. Uebrigens wird die Kammer damit einverstanden sein, dem Ueberreicher sowohl, als der königlich sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig unseren Dank auszusprechen. Auch werden die Druckschriften später zur Bibliothek gebracht werden.

Herr Graf Einsiedel-Wolkenburg entschuldigt sich für heute und die nächsten Sitzungen wegen Unwohlseins.

Ich habe eine weitere Mittheilung nicht zu machen. Wir können zur Tagesordnung übergehen und ich ersuche den Herrn Referenten, den Rednerstuhl zu betreten und uns den weiteren Bericht über den Entwurf einer Kirchenordnung zu geben.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

Drittes Capitel.

Vom Kirchenregiment.

A.

Im Allgemeinen.

§. 72.

Behörden für das Kirchenregiment.

Zur Führung des Kirchenregiments sollen bestehen:

- 1) die Superintendenten;
- 2) die Kircheninspektionen;
- 3) die Consistorien;
- 4) das Oberconsistorium;
- 5) das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts;
- 6) die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Motiven sind nicht gegeben zu diesem Paragraphen.

— Der Bericht sagt:

Zu §. 72

hat die Deputation unter Beziehung auf ihr im Eingange abgegebenes Gutachten zu erinnern, daß unter den Behörden, welche das Kirchenregiment zu führen haben, das Mi-